

Richtlinien der Bergstadt Wildemann über die Gewährung von Zuschüssen an die Vereine zur Förderung des Sports

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1. Der Sport hat in unserem heutigen Gesellschaftsleben einen hohen Stellenwert. Die Sportvereine sollen deshalb im Rahmen der kommunalen finanziellen Möglichkeiten gefördert werden. Dabei möchte die Bergstadt Wildemann mit diesen Richtlinien ihre Verbundenheit mit dem Sport zum Ausdruck bringen, die Vereine zu weiteren Aktivitäten motivieren und sie bei der Lösung ihrer finanziellen Probleme unterstützen.
- 1.2. Gefördert werden nach diesen Richtlinien Sportvereine mit solchen Fachsparten, die Fachverbänden angehören, die Mitglieder des Kreis-, Landes- bzw. Deutschen Sportbundes sind. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Sportvereine von den Mitgliedern Mitgliederbeiträge erheben. Die Förderung und Unterstützung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 1.3. Soweit Zuschüsse nach diesen Richtlinien beantragt werden, wird vorausgesetzt, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Eigenanteil - auch Eigenarbeit -, Spenden, Zuschüsse Dritter) ausgeschöpft worden sind.
- 1.4. Das Angebot der bestehenden Sportvereine in Wildemann ist weit gestreut und bietet sportliche Betätigung in einem breiten Rahmen an.

Von der Sportförderung sind deshalb ausgeschlossen:

- a) nach In-Kraft-Treten der Richtlinien neugegründete Sportvereine mit bereits in Wildemann bestehenden Sportarten, ausgenommen sind Zusammenschlüsse,
 - b) nach In-Kraft-Treten der Richtlinien neugebildete Sparten in bereits bestehenden Sportvereinen mit einer Sportart, die in einem anderen Verein in Wildemann bereits angeboten wird, ausgenommen sind Zusammenschlüsse.
- 1.5. Investitionszuschüsse (Ziff. 2.2.) und Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten (Ziff. 2.4.) sind bis zum 31.12. des Jahres zu verwenden, in dem sie bewilligt worden sind. Sollte eine Verwendung ausnahmsweise nicht möglich sein, so kann die Verwendungsfrist auf Antrag verlängert werden.
 - 1.6. Zuschüsse, die auf Antrag bewilligt sind, dürfen nicht früher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen benötigt werden, ggf. werden Abschläge nach Baufortschritt ausgezahlt.
 - 1.7. Investitionszuschüsse (Ziff. 2.2.) und Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten (Ziff. 2.4.) sind zweckgebunden und nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch Vorlage von quittierten Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen usw.) nachzuweisen. Bei zweckwidriger Verwendung sind die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen.

Bei den Zuschüssen für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen (Ziff. 2.1.) und für die öffentliche Sportpflege (Ziff. 2.3.) ist die Verwendung nicht nachzuweisen.

- 1.8. Bedarf ein Vorhaben behördlicher Genehmigungen, so wird die Bewilligung unter der Bedingung ausgesprochen, dass die erforderlichen Genehmigungen vor Abruf der Mittel erteilt sind und das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wird.
- 1.9. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft der Bewilligungsbescheide auf die Vereinskonten.
- 1.10. Die Bergstadt Wildemann kann aus finanziellen Gründen keine Sportanlagen der Vereine in ihre Trägerschaft übernehmen.

2. Zweckgebundene Sportförderung

2.1. Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Vereine, die eigene Sportanlagen besitzen, sollen nach den folgenden Richtlinien durch die Gewährung von Zuschüssen entlastet werden. Die Zuschüsse werden ohne Antrag gewährt.

2.1.1. Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Sportanlage

- a) im Eigentum eines Wildemanner Vereins steht und von diesem unterhalten wird,
- b) im Gemeindegebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebietes liegt; Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich,
- c) in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- d) auch anderen Sportvereinen gegen die Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht, wenn ein Bedarf besteht und die Anlage nicht bereits voll ausgelastet ist.

2.1.2. Höhe des Zuschusses

Spielfelder

- | | |
|---|------------|
| a) Rasenplatz | 880,00 € |
| b) Hartplatz | 1.550,00 € |
| c) Kleinfeld (ca. 30 m x 60 m) | 350,00 € |
| d) Trainingsbeleuchtung auf Großfeld
(die Beleuchtung muss so ausgelegt sein, dass
Freundschaftsspiele ausgetragen werden können) | 350,00 € |

Die Rasenflächen werden im Sommer nach Bedarf und den Einsatzmöglichkeiten der Gärtnereikolonnen gemäht. Diese Arbeiten sind bei der Bemessung des Zuschusses beim Rasenplatz berücksichtigt.

Leichtathletische Anlagen

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) 400 m-Rundbahn | 880,00 € |
| b) 100 m-Laufbahn | 220,00 € |
| c) Hochsprung, je Anlage | 110,00 € |
| d) Weitsprung, je Anlage | 110,00 € |
| e) Kugelstoßen, je Anlage | 110,00 € |
| f) Stabhochsprung, je Anlage | 110,00 € |

Sprungschancen

- | | |
|--|----------|
| a) Normalschanze (ab 40 m Sprungweite) | 660,00 € |
| b) Kleinschanze (unter 40 m Sprungweite) | 350,00 € |

Langlaufloipen

- | | |
|--|----------|
| a) beleuchtet, je Strahler | 40,00 € |
| b) unbeleuchtet, soweit festgelegte Strecken
für den Wettkampf unterhalten werden
(pauschal) | 350,00 € |

Tennisanlagen

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Tennisplatz, je | 440,00 € |
| b) Hallenplatz, je | 660,00 € |

Reitsport

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Reitplatz (Parcours) | 220,00 € |
| b) Dressurplatz | 110,00 € |
| c) Geländestrecke (Hindernisreiten) | 110,00 € |
| d) Reithalle, je qm | 2,50 € |

Schießstände

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) 50 m und länger, je Bahn | 40,00 € |
| b) unter 50 m, je Bahn | 20,00 € |

Sportgebäude

- | | |
|--|---------|
| a) Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen,
je Umkleideraum | 40,00 € |
| b) Jugend- und Versammlungsräume
10 m ² = 1 Berechnungseinheit, je Einheit | 20,00 € |

- 2.1.3. In einem Kalenderjahr, in dem ein Investitionszuschuss für Umbau, Ausbau, Erweiterung oder Neubau einer Sportanlage bewilligt wird, darf daneben für die gleiche Sportanlage ein Unterhaltungszuschuss nur gewährt werden, wenn die Anlage in diesem Jahr tatsächlich genutzt wird. Der Zuschuss wird in diesen Fällen nur auf Antrag bis zur Höhe des nachgewiesenen Unterhaltungsaufwandes, höchstens jedoch des Regelbeitrages, gewährt.

2.2. Bau, Ausbau, Umbau, Erweiterung von Sportstätten

Die Bergstadt Wildemann gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf Antrag Investitionszuschüsse in Höhe von bis zu 1/3 der als angemessen anerkannten Gesamtkosten für

- Bau, Ausbau, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen,
- Bau, Ausbau, Umbau, Erweiterung von Trainingsbeleuchtungen; der Beleuchtungsgrad muss mindestens Freundschaftswettkämpfe zulassen,
- Bau, Ausbau, Umbau, Erweiterung von Sportfunktionsräumen und Sportjugendräumen.

Die Förderung von multifunktionalen Anlagen hat Vorrang vor solchen, die für Spezialsportarten bestimmt sind. Dabei haben wiederum die Anlagen Vorrang, die die größte Ausnutzung erwarten lassen. Zuschaueranlagen, Umzäunung und Parkplätze gelten als zur Sportanlage gehörig, soweit deren Anlage vorgeschrieben oder angemessen ist.

Der Neubau einer Sportanlage wird nur bezuschusst, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und in der Gemeinde oder in zumutbarer Entfernung bereits vorhandene Sportanlagen nicht ausreichend mitbenutzt werden können.

Formlose Anträge sind bis 01. Juni für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Informationsanträge für das übernächste Kalenderjahr behandelt. Den Anträgen ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Über das Verfahren bei der Beantragung von Zuschüssen beim Kreis- bzw. Landessportbund gibt der Kreissportbund Goslar Auskunft; Auskünfte über Anträge auf Landes- bzw. Bundesmittel erteilt das Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport der Samtgemeinde Oberharz.

2.3. Öffentliche Sportpflege

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden den Sportvereinen in der Bergstadt Wildemann Zuschüsse für die öffentliche Sportpflege gewährt.

- a) Fahrtkosten (ohne Übernachtung)
- b) Startgelder, Benutzungsgelder
- c) Sportausrüstung (Spielkleidung, Schutzkleidung)
- d) Ausrichtung von Sportveranstaltungen
- e) kleinere Sportgeräte mit einem Anschaffungspreis im Einzelfall bis zu 80,00 €

Der Zuschuss wird ohne Antrag den Vereinen pauschal zur Finanzierung der unter a) bis e) genannten Kosten und Anschaffungen gewährt. Der Zuschuss wird im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder in den Vereinen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verteilt. Maßgebend für die Zahl der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen ist die Bestandserhebungsliste des Kreissportbundes Goslar mit dem jeweiligen Stand vom 01. Januar für das laufende Kalenderjahr.

2.4. Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten werden Zuschüsse gewährt, wenn die notwendigen und angemessenen Anschaffungskosten für ein einzelnes Gerät mehr als 80,00 € betragen. Der Zuschuss beträgt 2/3 der nachgewiesenen Kosten.

Anträge zur Ermittlung des Bedarfs sind bis 1. Juni für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Informationsanträge für das übernächste Kalenderjahr behandelt. Folgekosten für angeschaffte Sportgeräte werden nicht bezuschußt.

2.5. Benutzung von Sporthallen

Die Sportstätten der Samtgemeinde Oberharz werden den örtlichen Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Sporthallen des Landkreises im Rahmen der hierzu geltenden Regelungen.

3. In-Kraft-Treten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen über die Sportförderung in der Bergstadt Wildemann aufgehoben.